VERORDNUNG (EWG) Nr. 893/88 DES RATES

vom 29. März 1988

zur Festsetzung des gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG zu berücksichtigenden Prozentsatzes der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1987/88

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3994/87 [2], insbesondere auf Artikel 20d Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe festzusetzen, der für die anerkannten Erzeugerorganisationen für Olivenöl oder ihre Vereinigungen berücksichtigt werden kann, um mit dem einbehaltenen Betrag zur Finanzierung der Kosten beizutragen, die durch die Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 20c der genannten Verordnung entstehen.

Mit Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1916/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl im Wirtschaftsjahr 1987/88 sowie der Höchstmenge nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG [4] wurde die Festsetzung des genannten Prozentsatzes bis zur erneuten Prüfung der Aufgaben verschoben, die den anerkannten Olivenölerzeugerorganisationen oder -vereinigungen zu übertragen sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 892/88 des Rates vom 29. März 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen [5], sieht insbesondere die Lockerung der diesen Zusammenschlüssen anvertrauten Kontrollaufgaben vor. Angesichts der für das Wirtschaftsjahr 1987/88 vorhersehbaren Kosten sollte der genannte Prozentsatz deshalb gemäß der vorliegenden Verordnung festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1987/88 wird der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe, der gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG für die in Anwendung der genannten Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen einbehalten werden kann, auf 1,9 % festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 31.
(3) Stellungnahme vom 11. März 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 12.
(5) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.